

Die Revision des Angeklagten Martin Meisler gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 18.7.2018 - 3 Ks 2090 Js 3548/17 hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit.

✓ I Die Revision gegen das angefochtene Urteil ist gemäß § 333 Var. 1 StPO statthaft.

✓ II Die Angeklagte ist gemäß § 295 Abs. 1 Var. 2 StPO rechtsmittelberechtigt.

✓ III Die Angeklagte ist durch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt. Sie ist daher durch die Entscheidung vollständig beschwert.

✓ IV Die ~~Angeklagte~~ Revision wurde von dem Angeklagten am 20.7.2018 per handschriftlich unterschriebenem Schreiben persönlich beim Landgericht Koblenz und damit gemäß § 342 Abs. 1 StPO form- und fristgerecht bei der zuständigen Stelle eingeleistet.

✓ V Zum 3.10.2018 müsste die Revision noch fristgemäß und formgemäß nach § 345 StPO begründet werden können.

1. Gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 StPO muss die Revision innerhalb eines Monats nach Ablauf des Einlegungsfrists des § 344 Abs. 1 StPO begründet werden. Dies wäre gemäß § 344 Abs. 1 StPO der Ablauf des 25.8.2018.

Nach § 345 Abs. 1 S. 3 StPO beginnt die Revisionsbegründungsfrist allerdings nicht von der Zustellung des Urteils.

Am 27.8.2018 erfolgte die Zustellung des Urteils an den früheren Verteidiger des Angeklagten, des Rechtsanwalt Junker. Die Zustellung an den Verteidiger war zwar gemäß § 37 Abs. 1 SPO, § 22 Abs. 1 S. 1 ZPO zulässig, die Revisionsbegründungsfrist wird aber lediglich im Fall einer auch im Übrigen ordnungsgemäßen Zustellung in Gang gesetzt.

Nach § 273 Abs. 4 SPO darf das Urteil erst zugestellt werden, wenn das Sitzungsprotokoll festgesetzt ist. Die Feststellung erfordert gemäß § 271 Abs. 1 S. 1 SPO die Unterschrift des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Vorliegend wurde das Hauptverhandlungsprotokoll lediglich von dem Vorsitzenden Tammer unterschrieben. Die alleinige Unterschrift des Vorsitzenden ist nur dann ausreichend, wenn der Urkundsbeamte verhindert ist. Da aber hier nicht der Fall war, wurde das Hauptverhandlungsprotokoll nicht ordnungsgemäß festgesetzt. § 273 Abs. 4 SPO. Da das Urteil noch nicht hätte zugestellt werden dürfen, war die Zustellung am 27.8.2018 nicht ordnungsgemäß. Die Revisionsbegründungsfrist wurde daher nicht ausgelöst, sodass die Begründung am 9.10.2018 noch gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 SPO fristgerecht möglich ist.

2 Die Revisionsbegründung müsste gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 beim Landgericht Koblenz und gemäß Absatz 2 durch einen seinerseits des Verteidigers unterschriebenen Schriftsatz eingereicht werden.

Die Revision wäre zulässig.

AB Begründet

Die Revision gegen das angefochtene Urteil wäre begründet, wenn eine von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzung fehlt (I) oder das Urteil aus der Verletzung von Verfahrensvorschriften (II) oder materielle-rechtlichen Vorschriften (III) beruht, §337 Abs. 1 StPO.

I. Verfahrensvoraussetzungen

Es könnte bereits eine notwendige Verfahrensvoraussetzung fehlen, falls die ^{Verurteilung der} Tat vom 14.5.2013 gemäß §78 Abs. 1 StGB verjährt ist. Gemäß §78 Abs. 3 Nr. 5 StGB verjähren Straftaten, die kein Mindestmaß einer Freiheitsstrafe vorsehen in 3 Jahren. Gemäß §78a StGB beginnt die Verjährung mit der Beendigung der Tat. Der nach den Feststellungen des Gerichts verurteilte Diebstahl stellt ~~keine~~ keine Mindestfreiheitsstrafe vor und verjährt somit nach 3 Jahren. Die Tat des Angeklagten war nach den Urteilsfeststellungen am 14.5.2013 beendet und konnte daher im Jahr 2018 nicht mehr verfolgt werden, §78 Abs. 1 ~~StGB~~ StGB. Für die Verurteilung wegen Diebstahls fehlt es daher bereits an einer Verfahrensvoraussetzung.

er 2-1 bij Höchstmaß... }
=> hi zu §78 III Nr. 4

Lochr. Zust. f. Urteil

II. Verfahrensrüge

Es könnten ferner Verfahrensrügen zu erheben sein, falls Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Eine Verfahrensvorschrift ist verletzt, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben, wenn sie fehlerhaft vorgenommen worden ist, oder sie sonst unzulässig war.

1. Verstoß gegen § 76 Abs. 2 GVG

Das Gericht konnte gegen § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 GVG verstoßen haben, falls die Besetzung mit 3 Berufsrichtern unzulässig war. Nach dieser Vorschrift soll die Strafkammer nur mit 3 Berufsrichtern und 2 Schöffen besetzt werden, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters erforderlich macht. Dies kann sich aus zu erwartenden Beweisschwierigkeiten oder der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen ergeben.

Vorliegend umfasste die angeklagte Tat mehrere selbstständige Handlungen zu verschiedenen Zeitpunkten. Zudem kamen mehrere Straftatbestände in Betracht und die Beweisaufnahme umfasste die Vernehmung mehrerer Zeugen sowie die Inaugensichnahme von Urkunden. Daher konnte die Hinzuziehung eines dritten Berufsrichters bereits erforderlich gewesen sein.

Zudem kann die Beiziehung eines dritten Richters entgegen der Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 GVG nur mit der Revision gerügt werden, wenn die Strafkammer den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum in unverantwortlicher Weise überschritten hat und daher willkürlich gehandelt hätte. Da dafür keine Anhaltspunkte bestehen, liegt kein reversibler Verstoß gegen § 76 Abs. 2 S. 3 GVG vor.

**

2. Verstoß gegen § 243 Abs. 5 S. 1, 2 SPO

Das Landgericht Koblenz konnte die Vorschriften des § 243 Abs. 5 S. 1, 2 SPO verletzt haben. Danach darf die Angeklagte erst zur Sache vernommen werden, wenn sie darüber belehrt wurde, dass es ihr freistehe sich zur Sache zu äußern. Davon ist sie nach § 243 Abs. 2 S. 2 SPO

A=fbw.
üblich wird es alle
abs. bezüglich

* Zudem kann die Revision gemäß § 338 Nr. 1 Hs. 2 b) b) SPO nur auf die verschriftlichte Besetzung gestützt werden, wenn zuvor der gemäß § 222b SPO erforderliche Besetzungseinwand form- und fristgerecht geltend gemacht und vom Gericht übergangen oder zurückgewiesen wurde.

Nach § 222a Abs. 1 S. 1 SPO war die Besetzung mitzuteilen, da die Verhandlung in erster Instanz vor dem Landgericht stattfand. Nach § 222b Abs. 1 S. 1 SPO muss der Einwand der fehlerhaften Besetzung innerhalb einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmittelung erhoben werden. Diese Zustellung erfolgte an die Angeklagte und den Verteidiger Junker am 06.10.18.
✓ Ein Besetzungseinwand nach § 222b wurde jedoch nicht erhoben.

lediglich über die persönlichen Verhältnisse zu vernehmen.
 Im Rahmen der Vernehmung über ihre persönlichen Verhältnisse
 gab die Angeklagte an, ebenfalls zu sein (Bl. 4 d. A.) erst auf
 Hochsprache des Vorsitzenden äußerte sie, dass sie von Beruf
 früher Pflegerin gewesen sei, diesen Beruf aber aufgrund
 der Anklagevorwürfe nicht mehr ausüben könne. Schließlich
 entschuldigte sie sich bei den von dem Taten Betroffenen. Erst
 im Anschluss erfolgte die Anklageverlesung und die Belehrung
 der Angeklagten über ihr Schweigerecht.

Die Vernehmung zu den persönlichen Verhältnissen nach § 243
 Abs. 2 S. 2 StPO dient lediglich der Identitätsfeststellung.

Überbachtungsgehende Ermittlungen zu den Lebensverhältnissen,
 insbesondere zum Vorleben der Angeklagten gehören zur Verneh-
 mung zur Sache Vorliegend hatte die Angeklagte ihren Namen,
 ihre Anschrift, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand und
 die aktuelle berufliche Situation angegeben. Diese Angaben
 waren zur Sicherstellung ihres Identität ausreichend, sodass
 die Nachfrage des Vorsitzenden ~~nicht~~ erst im Rahmen der
 Vernehmung zur Sache zulässig gewesen wäre. § 243 Abs. 5
~~des~~ ~~Verstaf~~ S. 1, 2 StPO sind daher verletzt.

Das Verstoß kann mit dem Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen
 werden (Bl. 4).

Das Urteil müßte auf dem Verstoß beruhen, § 337 Abs. 1 StPO.
 Das ist der Fall, wenn das Urteil ohne den Verstoß möglicher-
 weise anders ausgefallen wäre. Dies ist vorliegend der Fall,
 da die Angeklagte die Vorwürfe - wenn auch nicht ausdrücklich -
 eingeräumt hat.

Die Verfahrensnizze ist hinsichtlich § 243 Abs. 5 StPO begründet.

bei einer Prüfung, ob
inhaltsf. Verlesung ist
§ 250 2 geregt Prot. mittels
mit Vor. Verlesung

3. Verstoß gegen § 250 S. 2, 253 StPO

Es könnte gegen § 250 S. 2, 253 Abs. 1 StPO verstoßen worden sein, indem ^{bei der Vernehmung des} Zeugen Mejer das Protokoll der polizeilichen Vernehmung des Angeklagten vom 15.5.2018 verlesen wurde. Nach § 250 S. 2 StPO darf die Vernehmung einer Person nicht durch die Verlesung eines Protokolls über ~~die~~ frühere Vernehmung ersetzt werden. Gemäß § 253 Abs. 1 StPO ist aber bei der Vernehmung eines Zeugen die Verlesung einzelner Teile eines früheren Vernehmungsprotokolls zulässig, ~~wenn der Zeuge über Sachverhalt~~ zur Gedächtnisunterstützung. Der Zeuge Mejer sollte als Zeuge zur früheren Vernehmung des Angeklagten vernommen werden, wobei er selbst das Vernehmungsbesandte war. Der Zeuge erklärte in der Verhandlung, sich nicht mehr an die Vernehmung vom 15.5. erinnern zu können. Auch in diesem Fall ist die Protokollverlesung gemäß § 253 Abs. 1 StPO grundsätzlich zulässig. Jedoch erlaubt § 253 Abs. 1 StPO nur die Verlesung eines Protokolls über die Vernehmung des Zeugen selbst. Vorliegend wurde jedoch das Protokoll über die Vernehmung des Angeklagten verlesen, welches nicht von § 253 Abs. 1 StPO erfasst ist. Ein Protokoll über ein Geständnis des Angeklagten wäre nur nach Maßgabe des § 254 Abs. 1 StPO verlesbar, was jedoch ein richterliches Protokoll erfordern würde. Die Verlesung des Vernehmungsprotokolls vom 15.5.2018 war daher unzulässig.

Der Verstoß kann durch das Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen werden (Bf. 5 d.A.).

Da das Protokoll geständige Einlassungen des Angeklagten zu den Anklagevorwürfen enthält, erscheint es zumindest

möglich, dass das Urteil ~~auf der Tatsache~~ ohne den Verstoß anders ausgefallen wäre. Daher beruht es nach §337 Abs.1 SPO darauf, sodass die Verfahrensrüge auch bezüglich §253 Abs.1 SPO begründet ist.

4. Verstoß gegen §169 Abs.1 S.1 GVG

Nach §169 Abs.1 S.1 GVG ist die Hauptverhandlung öffentlich. Das bedeutet, dass sich grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf seine Motive ohne besondere Schutzgebühren Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen und im Rahmen des Tatsächlichen, Möglichstesten daran teilnehmen können muss. Beschränkt ist dieses Recht unter anderem im Fall eines gerichtlichen Ausschlusses der Öffentlichkeit. Dies war hier der Fall, da die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Zeugin Ammer zwischen 9:15 bis 9:50 und zwischen 13:15 bis 14:05 ausgeschlossen war. Dieser Ausschluss könnte aber gemäß §171b Abs.1 S.1, § Abs. 3 GVG zulässig gewesen sein, wenn bei ihrer Vernehmung Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Zeugin zur Sprache kommen, deren ^{öffentliche} Erörterung schutzwürdige Interessen ~~zu~~ verletzen würden.

Zu den geschützten Umständen gehören solche, die den privaten Lebensbereich, private Eigenschaften oder den Gesundheitszustand betreffen. Diese Voraussetzung lag hier vor, da die Zeugin Angaben zu ihrer Krankheitsgeschichte machen sollte.

Die Erörterung müsste auch die schutzwürdigen Interessen der Zeugin verletzen, sofern sie öffentlich geschieht. Das ist der Fall, wenn das Interesse der öffentlichen Erörterung nicht die entsetzenden Nachteile der Zeugin überwiegt

Zwar ist durch die Offenlegung der Gesundheitskarte nicht zwingend mit konkreten Nachteilen bei der Zeugen zu rechnen, allerdings gehören Informationen zum Gesundheitszustand einer Person zum besonders geschützten Intimbereich. Dem gegenüber sind die Angaben lediglich für die Beurteilung der Schuld- und Rechtsfolgenfrage erforderlich. Ein Interesse der Öffentlichkeit am Gesundheitszustand des Zeugen ist jedoch nicht ersichtlich, sodass das Öffentlichkeitsinteresse nicht überwiegt. Da die Zeugen den Ausschluss beantragt hat, liegen die Voraussetzungen des § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 OVG vor.

beson. ab 17:00 Uhr

Fraglich ist aber, ob der Ausschluss insgesamt Sprungrecht erfolgte. Für den Zeitraum zwischen 9:15 und 9:50 erfolgte der Ausschluss durch einen ordnungsgemäßen Beschluss. Die Öffentlichkeit wurde nach der Vernehmung zunächst wiederhergestellt und die Zeugen Birz und Müller vernommen. Erst danach wurde die Zeugin Ammer erneut vernommen und die Zuschauer lediglich unter Hinweis auf den Beschluss aufgefordert, den Saal zu verlassen. Jedoch umfasst ~~der~~ ein ordnungsgemäßer Ausschluss gemäß § 171b ~~der~~ OVG, sofern er auf einen bestimmten Verfahrensabschnitt beschränkt ist, alle Vorgänge, die mit diesem Abschnitt in Verbindung stehen. ~~Auch~~ Unterbrechungen dieses Verfahrensabschnitts sind unschädlich. Hier erfolgte der Ausschluss nach dem Beschluss ~~nur~~ für die Dauer „während der Vernehmung“ der Zeugin Ammer. Dies umfasst ihre gesamte Aussage. Die zwischenzeitliche Vernehmung der Zeugen Birz und Müller wäre nur dann erheblich, wenn ^{sie} die zweite Vernehmung der Zeugin Ammer oder Ausschluss der Öffentlichkeit auf einen anderen

ad huc, an Zeugin
für ein weiteres
an weiteren

Ausschlussgrund gestützt worden wäre. Da dies nicht der Fall war, genügt der Hinweis auf den vorigen Beschluss.
Ein Verstoß gegen § 169 Abs. 1 S. 1 OVG liegt mithin nicht vor.

↳ Urteilsabzug vom J 275
↳ Urteil Anger PolB
eigen J 261

Damit ist die Verfahrensmängel hinsichtlich §§ 243 Abs. 5 S. 1, 2 und § 250 S. 2, 253 Abs. 1 S. 1 OVG begründet.

~~III. Verstoß~~

III Sachzüge

Es könnte ferner Sachzüge nach § 344 Abs. 2 Var. 2 SPO zu erheben sein. Diese wäre begründet, wenn das angefochtene Urteil Fehler in den Tatsachenfeststellungen und der Rechtsanwendung (1.), der Beweiswürdigung (2.) oder der Strafzumessung ~~erweist~~ (3.) aufweist.

1. Die Tatsachenfeststellungen und die Rechtsanwendungen wären fehlerhaft, wenn die tatsächlichen Feststellungen nicht den Schuldpruch tragen, weil sie lückenhaft, widersprüchlich oder in sich unklar sind oder eine Norm des materiellen Rechts nicht oder unrichtig angewendet wurde.

a) Fehlerhaft ist, ob die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils den Schuldpruch wegen ~~tatsächlicher~~ ^{tatsächlicher} Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB tragen.

a) Nach den Feststellungen könnte die Angeklagte nicht nach § 267 Abs. 1 Var. 1 eine unechte Urkunde hergestellt haben,

~~Urkunde in Absehung jede verkörperte Gedankensetzung, die im Rechtsverkehr zum Beweis geeignet und bestimmt ist, sowie eines Ausstellers erkennen lässt. Unrichtig ist sie, wenn~~

beim allen Urteilen
n. J. d. h. r. i. n. i. s. t.
J 242 P

~~der tatsächliche Aussteller nicht mit der~~
 indem sie am 9.2.2017 ~~die~~ ^{auf den} Abschriften der Zeugnisse und der
 Approbationsurkunde des Zeugen Müller dessen Namen mit
 weißen Papierstücken überdeckte, ihren eigenen Namen und
 zugehörige Details ~~ein~~ einsetzte, nachdem sie die Dokumente
 eingescannt hatte und diese dann anschließend ausdrückte.

✓ Eine Urkunde ist dabei jede verkörperte Gedankenserklärung, die
 im Rechtsverkehr zum Beweis geeignet und bestimmt ist, sowie
 eines Ausstellers erkennen lässt. Unrecht ist sie, wenn der
 tatsächliche Aussteller nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aus-
 steller übereinstimmt.

✓ Zeugnisse und eine Approbationsurkunde dokumentieren grundsätzlich
 dass die genannte Person die entsprechenden Leistungen er-
 bracht hat und die angewiesene Qualifikation ~~erhalten hat~~
 besitzt. Als urtätliche Urkunde können hier lediglich die von
 dem Angeklagten nach den Feststellungen gefertigten Kopien
 in Betracht. Kopien stellen grundsätzlich keine Urkunden
 dar, denn sie enthalten nicht selbst die Gedankenserklärung,
 sondern stellen nur dessen Reproduktion dar. Etwas anderes
 gilt jedoch, wenn durch die Kopie das Anschein eines Originals
 erweckt werden soll, was der Fall ist, wenn das Doku-
 ment nicht oder nur schwer als Reproduktion erkennbar
 ist.

✓ Nach den Feststellungen des Gerichts sind die Kopien
 des Angeklagten nicht als Reproduktionen erkennbar und erwecken
 daher den Anschein von Originalen. Sie stellen daher auserk-
 wessene Urkunden dar. Nach den Feststellungen geht aus den
 Kopien hervor, dass die Dokumente von dem zuständigen
 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ausge-
 stellt wurden. Tatsächlich ist Gedach die Angeklagte die

für Zeugen fälscht, weil
 diese noch im Original
 bei Abschiff sein

Ausstellen des Dokuments, sodass diese wichtige Urkunden dar- stellen. Diese hat die Angeklagte nach den Feststellungen auch hergestellt.

besser gibt sich, als
an der Zeit



bb) Ferner könnte die Angeklagte wichtige Urkunden gebraucht haben (§ 267 Abs. 1 Var. 3 StGB), indem sie am 13.2.2017 die von ihr am 9.2.2017 erstellten Dokumente im Rahmen einer Bewerbung an das Katholische Klinikum Koblenz schickte, um dort als Ärztin ein zusätzliches Einkommen zu verdienen.

Eine Urkunde wird gebraucht, wenn sie einer anderen Person zur Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Nach den Feststel- lungen wurden die Dokumente im Rahmen ihrer Bewerbung als Ärztin von dem verantwortlichen Personalstellen überprüf- t, mithin von deren Inhalt Kenntnis genommen.

cc) Aus den Feststellungen geht auch hervor, dass das Gescheh- te aufgrund der objektiven Tatumstände von einem vorsätzlichen Handeln der Angeklagten ausgegangen ist.

dd) Nach den Feststellungen müsste die Angeklagte zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt haben. Das setzt voraus, dass sie im Zeitpunkt der Handlung ein rechtlich erhebliches Verhalten erreichen wollte. Nach den Feststellungen ~~hatte~~ hatte sie jedoch am ~~13~~ 9.2.2017 noch keine Absicht, die herge- stellten Dokumente zu verwenden (Bf. 14, 1. und 2. Zeile). Erst am 13.2.2017 entschloss sie sich dazu, die Kopien im Rahmen der Bewerbung zu verwenden. Hier beabsichtigte sie, ~~per~~ nach den Feststellungen, das Klinikum durch die Vorlage zum Abschluss eines Anstellungsvertrags zu veranlassen, ~~und~~ Da damit die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt verbunden war, begründet dies ein rechtlich erhebliches Verhalten.

Demnach hat das Gericht die erforderliche Täuschungsabsicht lediglich für die Handlung am 13.2.2017 festgestellt.

ee) Zumindest insoweit handelte die Angeklagte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Hinsichtlich der Tat am 9.2.2017 tragen die Feststellungen des Urteils daher nicht den Schuldspruch, ~~und nicht~~ dass diese fehlerhaft sind. Die Schuldfrage ist daher begründet.

§

b) Fraglich ist auch, ob die Feststellungen die Verurteilung wegen Betrugs zum Nachteil des Pflegeheims als ehedemem Arbeitgeber der Angeklagten gemäß § 263 Abs. 1 StGB tragen. Die Strafbank könnte daraus folgen, dass die Angeklagte sich zum 1.3.2017 unter Vorlage von ärztlichen Attesten krank meldete, bis zum 14.4.2017 Lohnfortzahlungen erhielt und trotzdem am 1.3.2017 bei der Klinik Koblenz die Stelle als Assistenzärztin annahm. Dazu müsste sie zunächst eine Täuschung verübt haben. Dies ist die ausdrückliche oder schlüssige Erklärung unwahrer Tatsachen gegenüber einer anderen Person. Nach den geschilderten Feststellungen legte die Angeklagte gegenüber dem Pflegeheim ärztliche Atteste zur Arbeitsunfähigkeit vor, die ihr tatsächlich wegen ihres bestehenden Rückenproblems § ausgestellt wurden. In der Vorlage der Atteste lag daher keine ausdrückliche Täuschung. Unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts wird bei einer Krankmeldung für mehrere Wochen unter Vorlage ärztlicher Atteste jedoch konkludent mit- erklärt, dass während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit keine andere Tätigkeit aufgenommen wird. Da die Angeklagte ~~aber~~ sich aber krank meldete um die Stelle im Klinikum annehmen zu können, hat sie schlüssig unwahr

folgt, an welcher

✓
während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit keine andere Tätigkeit aufgenommen wird. Da die Angeklagte ~~aber~~ sich aber krank meldete um die Stelle im Klinikum annehmen zu können, hat sie schlüssig unwahr

Tatsachen erklärt.

Nach den Feststellungen ~~konnte~~ ~~erklärt~~ erklärt sie aufgrund der Krankmeldungen Lohnfortzahlungen bis zum 11.4.2017, sich auch ein außerordentliches Institut und eine Vermögensverfügung vorliegen.

Da der Lohnfortzahlung keine Leistung der Angeklagten gegenüberstand, ist dem Pflegeheim ein Schaden in Höhe der Lohnfortzahlung entstanden.

Jedoch hatte die Angeklagte nach den Feststellungen einen Anspruch auf die Lohnfortzahlung, da sich die Atteste aufgrund tatsächlicher bestehender Beschwerden im Zusammenhang mit der schweren körperlichen Arbeit ausgestellt wurden. Daher handelte die Angeklagte nach den Feststellungen nicht in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, da die erstrebte Behebung nicht rechtswidrig war.

Die Feststellungen tragen daher auch nicht die Verurteilung wegen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

Währenddessen ist auch
an Schein: da die Löhne
die während der
Arbeitszeit nur erfolgt

~~e) Die Feststellungen tragen keine Verurteilung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die tatsächlichen Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen vor und die Angeklagte handelte auch rechtswidrig, denn die nach den Feststellungen abgegebene Einwilligung des Patienten Bierz und Armer war unwirksam.~~

~~Offensichtlich stellte sich die Angeklagte nach den Feststellungen Umstände in tatsächlicher Hinsicht vor, bei deren Vorliegen~~

c) Fraglich ist schließlich, ob die Feststellungen die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB in zwei Fällen tragen. Die Angeklagte konnte sich nach dieser ~~Vorschrift~~ Vorschrift strafbar gemacht haben, indem sie am 23.3.2017 und am 13.4.2017 bei den Blinddarmoperationen der Zeugen Binz und Ammer assistierte und dabei jeweils einen 6cm langen Schnitt mit einem Skalpell auf das rechte Unterbauchseite setzte und diesen nach der Operation wieder vernähte,

} Eine körperliche Mischhandlung mittels eines gefährlichen Werkzeugs hat das Landgericht hinreichend festgestellt.

Fraglich ist, ob das Verhalten des Angeklagten durch eine Einwilligung der Zeugen gerechtfertigt war. Nach den getroffenen Feststellungen wurden die beiden Zeugen vor dem Eingriff ordnungsgemäß aufgeklärt und hatten ihre Einwilligung schriftlich erteilt. Allerdings muss eine solche Einwilligung zu ihrer Wirksamkeit frei von Willensmängeln sein. Bei einem ärztlichen Heileingriff sind die §§ 30 d, e BGB zu beachten. In diesen Fällen bezieht sich die Einwilligung allein auf solche Eingriffe, die nach den ärztlichen Regeln der Kunst ausgeführt werden. Nach den getroffenen Feststellungen hat die Angeklagte die Eingriffe zwar medizinisch fehlerfrei ausgeführt und es sind keine Schäden bei den Patienten entstanden. Dennoch war sie nicht als Arzt approbiert und besaß daher nicht die für die Vornahme von körperlichen ~~Heil-~~ Heileingriffen erforderliche Qualifikation. Die Einwilligung in ~~der~~ ärztliche Heileingriffe ist jedoch nur wirksam, soweit die Behandelnde Person als Arzt zugelassen ist. Dass der

Ärztin ärztl. Handeln besser schon hier in TB erörtern

✓ der Eingriff tatsächlich schmerzhaft ausgeführt wird, genügt nicht. Die Einwilligung war mithin unwirksam. Da nicht anzunehmen ist, dass die Zeugen ihre Einwilligung auch erklärt hätten, wenn sie darüber aufgeklärt worden wären, dass die Angeklagte nicht als Arzt approbiert ist, kommt auch eine hypothetische Einwilligung nicht in Betracht. Sie handelte sich des getroffenen Feststellungen daher rechtmäßig.

✓ Dass sie nach den Feststellungen dachte, die Handlungen seien von der Einwilligung umfasst, ~~ist~~ begründet lediglich einen Irrtum über die rechtliche Bewertung und kann unter den Voraussetzungen des § 17 S. 1 StGB die Schuld ausschließen. Da auch den Feststellungen über nicht ersichtlich ist, dass die Angeklagte den Irrtum nicht vermeiden konnte, handelte sie schuldhaft.

✓ Die tatsächlichen Feststellungen tragen daher die Verurteilung wegen tateinheitlicher gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen.

2. Die Beweiswürdigung unter III des angeforderten Urteils ~~ist ebenfalls schlüssig, da das~~ ist nicht zu beanstanden.

3. Gleiches gilt für die Strafzumessung unter IV.

Die Revision ist mithin insgesamt zulässig und sowohl die Verfahrensrüge als auch die Sachrüge sind begründet.

↳ bei o.ä. Fälle unter
§ 243 III 2 StGB
§ 243 III 2 Nr. 1

D. Zweckmäßigkeit

Es ist zu empfehlen, die Revision ~~zu begründen~~ in der Form des § 345 Abs. 2 StPO zu begründen und sowohl die Verfahrens- als auch die Sachzüge zu erheben. Hinsichtlich der Verfahrenszüge müssen alle dem Verfahrensverstoß begründeten Tatsachen vorgetragen werden, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

E. Anträge

„Das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 18.7.2018 - 3 Ks 2090 Js 3548/17 wird mit seinen tatsächlichen Feststellungen insgesamt aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere ~~St~~ große Strafkammer des Landgerichts Koblenz zurückzuverweisen“, §§ 353, 354 Abs. 2 S. 1 StPO





Freshfields Bruckhaus Deringer

Insy t recht schön gelogen, f. Anteil an relevant
Rollen werden jedoch in nicht verteilbar gelöst.
Auftrittzeitpunkte:

• Bei U. 1.000 übernahm die P. J. d. nachh. Zentrale d.
Lg.

• Bei U. J. 1.000 stellen die zwei auf Niederst. J. 1.000 ab,
§ 78 III räumt Teil ab und höchst 1.000.

• Bei U. J. 1.000 wie vier nach U. 1.000 § 1.000 ab. U. 1.000
fol. dann § 1.000 U. 1.000 ab. U. 1.000
d. Polster zu 1.000 gehen

• Sachliche J. 1.000, falls die J. 1.000 ab
§ 242 f. vollständig. Da die U. 1.000
wird, wie dies auch zu J. 1.000
gewesen

P. J. d. § 223 f. etc. - 2.000, insbes. hätte nach 2.000
auf Sachliche J. 1.000 f. 1.000, eig. - 8
weil 1.000

1.0.0. Polster

MR 2k

1.000.000